

gibt das U. wesentliche Impulse für das nächste Dezennium auf allen Ebenen der Rechtsetzung und des Vollzugs des Umweltrechts. Inzwischen sind zahlreiche Maßnahmen in Angriff genommen oder bereits verwirklicht worden (s. u. a. → Meeresumwelt, → Ozonschicht, → grenzüberschreitende Abfallbeseitigung, → weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, → Umweltverträglichkeitsprüfung, → Umweltvölkerrecht). Für das dritte Jahrzehnt des Umweltrechts wird das U. anhand der vom Programm selbst aufgestellten, Durchführungsempfehlungen auf seine Implementation zu überprüfen und in seinen Themenbereichen noch intensiver als bisher über die regional zu lösenden hinaus vor allem auf die weltweiten und nur global zu lösenden Umweltprobleme zu konzentrieren sein.

Schrifttum: Das U. ist abgedruckt in EPL 1982, 31.-M. KILLIAN, Umweltschutz durch Internat. Organisationen, 1987, S. 288. H. P. SAND, Internat. Umweltrecht im Umweltprogramm der VN, NuR 1985, 170. P.-C. STORM, Das UNEP-U., ZfU 1982, 267. DERS., Das UN-U., JZ 1982, 261. UNEP, Environmental Law, an In-Depth-Review, UNEP Reports No. 2, 1981. UNEP, Environmental Law in the United Nations Environment Programme, 1985. S. a. → Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP).

P.-C. Storm

Umweltrechtssoziologie

I. Disziplinäres

Während (Umwelt-)Rechtsdogmatik Normen beschreibt und interpretiert, beschreibt und interpretiert (Umwelt-)Rechtssoziologie den sozialen Kontext, auf den die Normen einwirken und aus dem sie sich entwickeln. Rechtssoziologie in einem weiten Sinn kann auch umfassen: Rechtsökonomie, die den wirtschaftlichen Kontext, Rechtspolitik, die den politischen Kontext, Rechtspsychologie, die den psychischen Kontext, ja auch Rechtsbiologie, die den biologischen Kontext des Rechts erforscht. Etwas blaß war die Bezeichnung Rechtsstatsachenforschung. Denn Rechtssoziologie erforscht nicht nur Tatsachen (was wären übrigens keine Rechtsstatsachen?), sondern das spezifische Rechtliche (rechtlich Geprägtes und das Recht Prägende) an den Tatsachen; auch möchte/sollte sie nicht an den Tatsachen haften, weil diese ohne Theorie, wie KANT gesagt hat, blind sind. Wissenschaftlich (nicht auch praktisch) unzureichend ist eine hausgemachte Soziologie („Juristen können alles“), die die erkundeten Tatsachen flugs als zulässig oder unzulässig bewertet, statt sie zunächst zu interpretieren (zu erklären). Das gilt z. B. für Studien über

informelles Verwaltungshandeln, die dieses nach Rechtmäßigkeit sortieren, statt zunächst zu fragen, warum es auftritt, warum es heute so große Aufmerksamkeit findet, inwieweit es nur ein Produkt nicht-juristischer Methode ist, ob es vielleicht ein Strukturmerkmal jeder Norm darstellt etc.

II. Recht als Mittel der Konfliktlösung

Das Recht und die zu seiner Anwendung berufenen Institutionen (Gerichte, Verwaltungsbehörden) können als Mittel der Lösung sozialer Konflikte betrachtet werden. Diese Sicht ist insbesondere Privatrechtler eigen, betrifft aber nicht nur Privatrecht, sondern auch Teile des öffentlichen Rechts (z. B. das Polizeirecht). Recht ist danach Ordnung des gesellschaftlichen Verkehrs. Folgende Themen stellen sich aus dieser Sicht:

1. Bedingungen der Mobilisierung des Rechts

Nur in den seltensten Fällen berufen Kontrahenten sozialer Konflikte sich auf das Recht, noch seltener rufen sie auch die Rechtsinstitutionen an. Insofern hemmende Faktoren sind z. B. die Dichte und Dauerhaftigkeit der sozialen Beziehung (z. B. Nachbarn, Geschäftspartner, Arbeitsvertragspartner), die Unmittelbarkeit der Betroffenen der klagenden Person und deren Verfügung über finanzielle Mittel und Information (GESSNER, RabelsZ 1976, 430ff.). Untersuchungen darüber könnten klären helfen, ob die Furcht vor der Popularklage, spezieller die Ablehnung bloß faktischer Betroffenheit und die Forderung der Abgrenzbarkeit der Klagebefugten als Bestandteile der Schutznormtheorie (vgl. BVerwGE 32, 173; 61, 171) gerechtfertigt sind.

Manchmal ruft das Recht in Vorwegnahme eines zu erwartenden Konflikts die Kontrahenten auch selbst zusammen, um den Konflikt zu vermeiden. In dieser Weise lassen sich Anhörungsverfahren für Bebauungspläne, Planfeststellungen und manche Genehmigungen verstehen. Fraglich ist dann, ob die Betroffenheit schon direkt genug ist, um zur Teilnahme zu reizen, andersherum aber auch, ob trotz der Vorverlagerung die betreibenden Behörden und Privaten nicht doch schon festgelegt sind.

2. Soziale Organisation der Konfliktlösung

Rechtssoziologie öffnet den Blick insbesondere für die Chancengleichheit der Parteien beim Zugang zu den den Konflikt betreffenden Informationen und bei der Verfügung über finanzielle Ressourcen für eine

natur- und ingenieurwissenschaftliche Beratung; von Interesse ist weiterhin der Typus des Rollenspiels (Diskurs, Stimmabgabe, bloße Anhörung) und die Rollenverteilung (Ist der Verhandlungsleiter zugleich Partei, weil seine Behörde sich schon entschieden hat? Generiert die Behörde ihr Wissen unabhängig von den Betreibern? Sind Sachverständige vorher schon im Parteauftrag tätig gewesen?) (HOFFMANN-RIEM/RUPPERT, Erörterungstermin und Öffentlichkeit, 1984, S. 18ff.). Untersuchungen darüber könnten z.B. klären helfen, ob das Kostenrecht die exemplarische Bedeutung eines Verfahrens berücksichtigen und kompensatorisch eingreifen sollte, oder auch, ob das Erörterungsverfahren durch eine unabhängige Person nach dem Muster des englischen inquiry-inspector geleitet werden sollte und, allgemeiner, wieweit der neu entwickelte Grundsatz fairen Verfahrens (BVerwGE 75, 214, 230f.) reichen kann.

3. Funktion der Konfliktlösung

Die Verschiebung des sozialen Konflikts (z.B. des Streits der Nachbarn über die Lärmbelästigung) auf eine Ebene, auf der nach (Verfahrens-)Recht verfahren und nach (materiellem) Recht argumentiert wird, hat Folgen. Der Konflikt wird thematisch eingeengt (z.B. entfallen womöglich zugrundeliegende psychische Streitgründe), der Kläger, der vielleicht Teil einer Protestbewegung ist, sieht sich isoliert und zum Argumentieren gedrängt. Manche sehen darin einen Mechanismus zur Sicherung der Abnahmebereitschaft für Entscheidungen (LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 1969, S. 41). Andere sehen darin zumindest die Chance eines rationalen Diskurses (HABERMAS, KJ 1987, 1, 15f.; vgl. auch BVerfGE 53, 30, 77).

Unter einem anderen Aspekt wird die Verzögerung hervorgehoben, die das Konfliktlösungsverfahren für das geplante Vorhaben häufig bedeutet. Man ist schnell mit Bewertungen zur Hand. Eine soziologische Analyse wird zunächst nach den Folgen fragen. So hat z.B. die Verzögerung des KKW-Ausbauprogramms dieses zeitlich in die Phase niedrigerer Bedarfsprognosen geschoben und dadurch zur Korrektur gezwungen. Allgemeiner dienen verzögernde Verfahren also der Gewinnung von Distanz von politisch und konjunkturell getroffenen Langzeitentscheidungen.

II. Recht als Programm

Das Recht und die Rechtsinstitutionen können (in einer eher den Öffentlichrechlern naheliegenden Sicht) auch als gesetzliches Programm aufgefaßt wer-

den, das – vor allem unter Einsatz der Verwaltung – einen gegebenen gesellschaftlichen Zustand überwinden soll.

1. Normentstehung

Rechtssoziologie fragt nach den Determinanten und der relativen Autonomie der politischen Programmformulierung und ihrer gesetzlichen Fixierung. Z.B. sind das BImSchG, die TA Luft 1974 und die GroßfeuerungsanlagenVO (13. BImSchV) von 1983 gegen den Widerstand der Industrieverbände und das sie repräsentierende BMWi, jedoch mit Unterstützung der Forstwirtschafts- und Naturschutzverbände und des sie repräsentierenden BMELF vom BMI durchgesetzt worden (E. MÜLLER, Innenwelt der Umweltpolitik, 1986, S. 206ff.). Man kann hier also von einer relativen Autonomie von Teilen des politisch-administrativen gegenüber dem ökonomischen System sprechen, die durch eine 1974 (gerade noch) hohe Konjunktur einerseits ermöglicht, im Falle der 13. BImSchV durch eine über das Waldsterben besonders aufgebrachte Öffentlichkeit andererseits erzwungen wurde. Ein umgekehrtes Beispiel durchschlagender Wirtschaftsinteressen ist das des BNatSchG: Die Privilegierung der Landwirtschaft in der Zielbestimmung und bei der Eingriffsregelung wurde vom Bauernverband und der ihn repräsentierenden Abteilung im BMELF durchgesetzt (E. MÜLLER, a.a.O., S. 355ff.).

Bedeutsam für die politische Willensbildung ist weiterhin das Interesse des politisch-administrativen Systems „an sich selbst“, an der Erhaltung von Machtpositionen und Routinen, wie es sich z.B. in der „negativen Koordination“ ausprägt, bei der das Projekt eines aktiven Ressorts von den anderen nur unter dem Gesichtspunkt negativer Folgewirkungen auf den eigenen Bereich beurteilt und meist nur beschnitten, nicht aktiv promoviert wird (SCHARPF, Planung als politischer Prozeß, 1973, S. 89). Das BNatSchG ist auch dafür ein Beispiel (E. MÜLLER, a.a.O., S. 393). Im föderalistischen Staat, und ihm entsprechend in der Europäischen Gemeinschaft, kann es zu „inertia“ durch „Politikverflechtung“ kommen, bei der aktive Politik durch Konsentierungserfordernisse mit Ländern und Gemeinden bzw. mit Mitgliedstaaten auf den niedrigsten gemeinsamen Nenner gebracht wird (SCHARPF, Politikverflechtungsfälle, 1975).

2. Technische Normen und Grenzwerte

Der soziologische Rechtsbegriff („Ordnung mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung“, M. WEBER, Wirtschaft und

Gesellschaft, Bd. 1, S. 234) umfaßt nicht nur Gesetze (im formellen wie im materiellen Sinn), sondern auch technische Normen und Grenzwerte, sofern ihre Einhaltung durch einen Zwangsapparat (bei innerbetrieblichen Normen: die Geschäftsführung, bei berufsständischen Normen: die Kammer etc.), garantiert wird. Solche technischen Normen und Grenzwerte werden zusätzlich administrativ garantiert, wenn sie als Verwaltungsrichtlinien erscheinen, sie werden weitergehend auch gerichtlich garantiert, wenn sie (via Inkorporierung, Verweisung oder „Scharnierbegriffe“) Rechtsverbindlichkeit erlangen. Häufig erschöpft sich der Regelungseffekt des Gesetzesrechts in dieser Stärkung außerstaatlich gesetzter Normen, und fehlt es an neue Normierung anstoßenden Maßgaben (R. WOLF, Stand der Technik, 1986, S. 153 ff., 172 ff.), eine These, die für technische Normung bestätigt, was für das Verhältnis von sozialen und staatlichen Normen alte Erkenntnis ist (M. WEBER, a. a. O., S. 251). Durchgängig kann dies für das Umweltrecht aber nicht erwiesen werden. Immerhin wirft die zentrale Rolle technischer Normen aber die Frage auf, in welchen Verfahren und Organisationsformen sie gemacht werden. Untersuchungen z. B. über die Zusammensetzung und Argumentationsmuster der Normungsgremien können zeigen, daß es nicht um rein „zweckmäßige“ Normen geht (denen M. WEBER, a. a. O., S. 235, die Normqualität abspricht), sondern teils um politische Entscheidungen (WINTER, Grenzwerte, 1986, S. 8). Sie stellen auch die Formel des BVerwG vom „antizipierten Sachverständigengutachten“ (BVerwGE 55, 250, 256; relativierend BVerwGE 72, 300, 316) in Zweifel.

3. Fortbildung des Rechts durch den Rechtsstab

Recht ist zwar teils „geronnenes Machtverhältnis“ (WOLLMANN, Implementationsforschung, 1980, S. 21), aber die politischen Kontrahenten verflüssigen es häufig erneut durch ihre Juristen. Rechtssoziologie fragt danach, wie diese Interessen sich auch auf der dogmatischen Ebene durchsetzen, etwa durch Zitierkartelle, Gutachtaufträge, Selektion von Vortragenden etc. Die Rechtsfortbildung ist letztlich Sache der Rechtsprechung. Auch die Gerichte sind nicht nur „erkennende“ Instanzen, sondern soziologischer Erklärung zugänglich, insofern auch sie ein „Interesse an sich selbst“ haben (das z. B. in der Scheu vor der Popularklage und vor Kontrolldichte zum Ausdruck kommt) oder Richter durch Sozialisation und peer groups sich bestimmten gesellschaftlichen Interessen verbunden fühlen.

4. Rechtsvollzug

Eine Norm ist um so wirksamer, je häufiger sie (aus Überzeugung oder Sanktionsfurcht) eingehalten wird oder bei Abweichung eine Sanktion erfolgt (GEIGER, Vorstudien, 1964, S. 71). Umweltverwaltungsrecht richtet sich einerseits an die Verwaltung als Adressaten („erlaube, verbiete, gebiete, wenn x vorliegt“), andererseits richtet es sich an den Bürger („hole eine Erlaubnis ein, bevor Du y tust“, bei sog. Grundpflichten auch: „wenn s vorliegt, tue t“), wobei die Verwaltung als Sanktionsinstanz eingesetzt ist.

Je mehr das → Umweltrecht mittels Verwaltung sozialen Wandel bewirken will und sich nicht auf die rechtsstaatliche Kontrolle der Verwaltung beschränkt, desto häufiger sind „Vollzugsdefizite“ durch Nichtbefolgung oder Nichtsanktion zu erwarten. Dementsprechend wuchs in den 70er Jahren auch die wissenschaftliche Aufmerksamkeit für den Normvollzug bzw., unter Politikwissenschaftlern, für die Implementation von Programmen (z. B. MAYNTZ u. a., Vollzugsprobleme der Umweltpolitik, 1978; WINTER, Vollzugsdefizit 1975; WOLLMANN, a. a. O.). Ernüchterung der Planungseuphorie, gepaart mit neoliberaler Sozialstaatskritik, brachten in den 80er Jahren eine eher affirmative Haltung zu den Vollzugsproblemen mit sich. Nicht Defizite waren nun festzustellen, sondern ein „implementation game“ (BARDACH, 1979), eine unvermeidliche Ebene informellen Aushandelns unterhalb des Rechtsprogramms.

Das Recht ist hiernach nur ein Faktor neben drei mindestens ebenso bedeutsamen, nämlich den Wertvorstellungen des Verwaltungspersonals, der sozialen und politischen Organisation des Aushandlungsprozesses und den ökonomischen Auswirkungen des Eingriffs (KAGAN, Regulatory Justice, 1978, S. 69), oder genauer der Angemessenheit des in die Norm eingebauten Kausalmodells über die Wirkungszusammenhänge im Regelungsfeld (MAYNTZ, Implementation, Bd. 2, 1983, S. 70). In deren Rahmen vollzieht die Verwaltung nicht Recht, sondern verfährt kooperativ, problemlösend (RICHARDSON/OGUS/BURROWS, Policing Pollution, 1982, S. 97). Die Suche nach Konsens, die Vermeidung von Konflikten ist ihr primäres Anliegen. Recht und Rechtsinstitutionen werden nur als ultima ratio angerufen, wobei der Rechtsgang (insbesondere: strafrechtliche Verfolgung) dann eher als dramatische Inszenierung zur Erneuerung der öffentlichen Moral denn als Vollzugsinstrument dient (HAWKINS, Environment and Enforcement, 1984, S. 191 ff., unter Berufung auf ARNOLD, S. 153). Dementsprechend wird vorgeschlagen, das Recht solle auf materielle Vorgaben eher

verzichten und stattdessen Verfahren etablieren und kontrollieren, in denen das Machbare und Tolerierbare an Umweltschutz bzw. -belastung bestimmt wird.

Die Marginalität des Rechts könnte sich freilich als methodenbedingter Irrtum herausstellen. Ähnlich wie in der community power-Forschung Machtausübung durch Nichtentscheiden methodisch ausgeblendet wurde, weil man sich auf aktuelle Einflüsse durch Handeln konzentrierte (WOLFINGER, APSR 1971, 1063, 1102), wird in den empirischen Untersuchungen teilweise nicht hinreichend erfasst, daß Recht, auch allgemeine Prinzipien wie Gefahrvermeidung oder Vorsorge, doch gedanklich wirkt, auch wenn es nicht offen thematisiert wird. Recht gewinnt dann im Aushandlungsprozess an Bedeutung. Manche sehen diese sogar als zu groß an, weil ein „going by the book“ die professionelle Problemlösung behindere (BARDACH/KAGAN). Detaillierte Regelung, die im internationalen Vergleich für die Bundesrepublik Deutschland typisch ist, lenke von der Konzentration auf die wesentlichen Probleme und sinnvollen Prioritäten ab (KNOEPFEL/WEIDNER, Implementing Air Quality, 1983) und hemme die flexible Reaktion auf neue Situationen (RICHARDSON/OGUS/BURROWS, a.a.O., S. 22 f.). Recht wird im Aushandlungsprozess der Praxis als Tauschposten verwendet: Auf rechtlich eingeräumte Macht zu gebieten, zu verbieten, Erlaubnisse zu verweigern oder Verfahren einzuleiten verzichtet die Verwaltungsbehörde u.U. im Austausch gegen zumindest partielles Wohlverhalten, gegen den Verzicht auf an sich bestehende Gegenrechte oder gar gegen überobligationsmäßige Leistungen durch den Verhandlungspartner (WINTER, Law and Society Review 1985, 223; BOHNE, Informaler Rechtsstaat, 1981, S. 72f.). Ein Beispiel ist das offset nach Nr. 2.2.1.1b TA Luft: Eine Immissionsgenehmigung, die wegen Überschreitens der Immissionswerte verweigert werden könnte (und müßte), wird dennoch erteilt, wenn der Betreiber zusagt, eine alte Anlage zu sanieren, auch wenn die Behörde dies andernfalls rechtlich nicht hätte erzwingen können (REHBINDER/SPRENGER, UBA-Berichte 9/85, S. 292). Solcher strategischer Einsatz des Rechts (LADEUR, Leviathan 1979, 339) wird in der Spieltheorie in Optimierungskalküle gebracht, die angeben, unter welchen Bedingungen (z.B. „good guys“, „bad guys“ als Gegenspieler) und nach welchem Verlaufsmuster (z.B. „tit for tat“, d.h. wie du mir, so ich dir) die Behörde kooperativ oder autoritativ verfahren sollte (AXELROD; SCHOLZ).

Dabei wird freilich die spezifische Dialektik von juristischer und soziologischer Betrachtung des Rechts vernachlässigt: juristisch muß man an dem

vollen Geltungswillen des Rechts festhalten, damit dieses in der Praxis zumindest partiell wirkt. Gäbe man den vollen Geltungswillen auf, so würde statt 50% nur 25% verwirklicht, oder man müßte auf 200% zielende Gesetze machen, was aber das Parlament unglaublich erscheinen ließe (WINTER, Law and Society Review 1985, 241 ff.).

III. Recht als Gegenstand von Gesellschaftstheorie

Im Rahmen der Systemtheorie wird Recht als gesellschaftliches Subsystem verstanden, das sich durch rechtliche Kommunikationsmittel (Bewertungen als rechtmäßig/rechtswidrig) von anderen Subsystemen, z.B. dem der Wirtschaft, in dem primär über Geld kommuniziert wird, unterscheidet. Rechtssystem und Wirtschaftssystem sind wie die anderen Systeme autopoietisch angelegt, d.h. sie entwickeln sich nach eigener Logik (der der Rechtsdogmatik bzw. der Gewinnerzielung). Sollen sie von außen beeinflusst werden, soll z.B. das Wirtschaftssystem durch das politische System zu ökologischer Kommunikation gebracht werden, so ist dies nur sehr vermittelt möglich, wenn es gelingt, dessen eigene zirkuläre Prozesse der Zahlungen und der Regenerierung von Zahlungsfähigkeit zur „Resonanz“ zu bringen, etwa indem Verdienstmöglichkeiten für umweltfreundliche Produkte geschaffen oder unproduktive und damit negative Anreize begründende Zahlungen auferlegt werden (LUHMANN, Ökologische Kommunikation, 1986, S. 112f.). Wird diese Resonanz nicht erreicht, entsteht das regulatorische Trilemma von Wirkungslosigkeit, Überlegalisierung (d.h. Zerstörung des Eingriffsobjekts) oder Übersozialisierung (d.h. Entleerung, Politisierung) des Programms (TEUBNER, Das regulatorische Trilemma, 1984, S. 125). Die Fähigkeit von Systemen zur Selbstreflexion sei dazu zu nutzen, die Unterscheidung von System und Umwelt ihrerseits zu unterscheiden (wahrzunehmen) und als zu überwindende im System selbst zu berücksichtigen. Ökologische Rationalität „wäre dann erreicht, wenn die Gesellschaft die Rückwirkungen ihrer Auswirkungen auf die Umwelt auf sich selbst in Rechnung stellen könnte“ (LUHMANN, Ökologische Kommunikation, 1986, S. 247). Ein langer Umweg zu einer Erkenntnis, die auch sonst zugänglich ist! Doch ist die eigentliche Botschaft wohl Skepsis über die Wirkungschancen, auch Besorgnis über die Störwirkungen von allzuviel → Umweltpolitik. In der Skepsis, nicht auch der Besorgnis, trifft sich die Systemtheorie mit einem strukturellen Materialismus, der die eindimensionale Geldzentriertheit des Wirtschaftssystems als rechtlich und politisch nicht überwindbar ansieht (WINTER, Vollzugsdefizit, S. 43 ff.).

Beide An
schätzen
Grad der
des insof
mensiona
die Land
bau, den
bereits „h
ter Steuer
ler Bewe
veränder
durchsetz
die entste
Der radikal
auch Syst
rend natu
heit über
möglich
tur, 1984
Vorsicht
Skepsis g
nung plu
teter Po
ABICH, a

Schrifttu
ment, 19
of Coop
tation G
staat, 19
gie des R
Vorausse
schäden,
Einführu
WATZLA
3. A., 1
Enforcer
PERT, E
R. KAG
H. WEI
Program
Study, in
nal Con
1983. K
strategis
339. DE
sierung
mation
Kommun
von reg
politisch
R. MAY
A. MÜL
1978. K
der Nat
politik,
lichkeit
Konzept
tik, UB
OGUS/T
SCHARP

Beide Ansätze, wie sie hier zitiert wurden, unterschätzen vermutlich den „subjektiven Faktor“: den Grad der politischen und rechtlichen Durchformung des insofern keineswegs autopoietischen oder eindimensionalen Wirtschaftssystems (man denke nur an die Landwirtschaft, die Schwerindustrie, den Bergbau, den Flugzeugbau), also den im Kapitalismus bereits „hinter dem Rücken“ erreichten Grad bewußter Steuerbarkeit, und die Veränderungspotenz sozialer Bewegungen, die ihrerseits Politik und Recht verändern. Das Problem ist nur, ob die (somit an sich durchsetzungsfähige) politische Vernunft genug über die entstehenden ökologischen Risiken wissen kann. Der radikale Konstruktivismus (GLASERSFELD), dem auch Systemtheoretiker anhängen, verneint das, während naturphilosophische Ansätze zumindest Gewißheit über im Austausch mit der Natur Erprobtes für möglich halten (MEYER-ABICH, Frieden mit der Natur, 1984, S. 245 ff.). Beide Richtungen, die eine aus Vorsicht, die andere aus Einsicht, treffen sich in der Skepsis gegenüber zentraler Vernunft und der Betonung pluraler, dezentraler, auf Reversibilität gerichteter Politik (LADEUR, ZfU 1987, 1 ff.; MEYER-ABICH, a. a. O., S. 270 ff.).

Schrifttum: T. W. ARNOLD, The Symbols of Government, 1935 (Aug. 1962). R. AXELROD, The Evolution of Cooperation, 1984. E. BARDACH, The Implementation Game, 1979. E. BOHNE, Der informale Rechtsstaat, 1981. T. GEIGER, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts 1947, Ausg. 1964. V. GESSNER, Soziale Voraussetzungen des Selbstschutzes gegen Umweltschäden, RabelsZ 1976, 430. E. v. GLASERSFELD, Einführung in den radikalen Konstruktivismus, in P. WATZLAWICK (Hrsg.), Die erfundene Wirklichkeit, 3. A., 1985, S. 16. K. HAWKINS, Environment and Enforcement, 1984. W. HOFFMANN-RIEM/S. RUPPERT, Erörterungstermin und Öffentlichkeit, 1984. R. KAGAN, Regulatory Justice, 1978. P. KNOEPFEL/H. WEIDNER, Implementing Air Quality Control Programs in Europe; Some Results of a Comparative Study, in P. B. DOWNING/K. HANF (ed.), International Comparisons in Implementing Pollution Laws, 1983. K.-H. LADEUR, Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung, Leviathan 1979, 339. DERS., Jenseits von Regulierung und Ökonomisierung der Umwelt, ZfU 1987, 1. LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 1969. DERS., Ökologische Kommunikation, 1986. R. MAYNTZ, Implementation von regulativer Politik, in DIES., Implementation politischer Programme, Bd. 2, 1983, S. 50. R. MAYNTZ/E. BOHNE/H.-U. DERLIEN/B. HESSE/A. MÜLLER, Vollzugsprobleme der Umweltpolitik, 1978. K.M. MEYER-ABICH, Wege zum Frieden mit der Natur, 1984. E. MÜLLER, Innenwelt der Umweltpolitik, 1986. E. REHBINDER/R.-U. SPRENGER, Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit neuer Konzepte der US-amerikanischen Luftreinhaltepolitik, UBA-Berichte 9/85, 1985. G. RICHARDSON/A. OGUS/P. BURROWS, Policing Pollution, 1982. F. W. SCHARPF, Planung als politischer Prozeß, 1973.

DERS., Die Politikverflechtungsfälle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, PVS 1985, 323. J. T. SCHOLZ, Cooperation, Deterrence, and the Ecology of Regulatory Enforcement, Law and Society Review 1984, 179. G. TEUBNER, Das regulatorische Trilemma, Quaderni Fiorentini 13 (1984), S. 109. M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, Ausg. 1956. H. WEIDNER/P. KNOEPFEL, Innovation durch international vergleichende Politikanalyse, dargestellt am Beispiel der Luftreinhaltepolitik, in R. MAYNTZ (Hrsg.), Implementation politischer Programme, Bd. 2, 1983. G. WINTER, Bartering Rationality in Regulation, Law and Society Review 1985, 219. DERS., Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht, 1975. DERS., Einführung, in DERS. (Hrsg.), Grenzwerte, 1986. R. WOLF, Der Stand der Technik, 1986. R. E. WOLFINGER, Non Decisions and the Study of Local Politics, APSR 1971, 1063, 1102. H. WOLLMANN, Implementationsforschung, in DERS., (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie, 1980, S. 9.

G. Winter

Umweltrechtsvergleichung

1. Begriffs- und Standortbestimmung

Der Begriff U. bestimmt bereits sprachlich das Anwendungsgebiet der Rechtsvergleichung. Unter dieser ist die vergleichende Betrachtung und Bewertung von mindestens zwei Rechtsordnungen in ihrem Geist und Stil und das Inbezugsetzen vergleichbarer Problemlösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen zu verstehen. Da zum Rechtsbegriff als sozialem Phänomen neben Gesetz, Gewohnheit und Rechtspraxis ferner die außerrechtliche Rechtsentwicklung und -verwirklichung gehören, muß die Rechtsvergleichung auch die geschichtliche, ethnologische und gesellschaftsbezogene Entwicklung des Rechts, die geistesgeschichtlichen Hintergründe sowie fehlende oder vorhandene Übereinstimmungen der dogmatischen Strukturen bei der Problemlösung berücksichtigen. In diesem weiten Sinne verstanden, schließt die Rechtsvergleichung also die vergleichende Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Auslandsrechtskunde ein. Schon diese Definition läßt den unfruchtbaren Streit darüber, ob die Rechtsvergleichung wirklich eine eigene Disziplin bilde oder sich nicht vielmehr in bloßer Methode erschöpfe, überholt erscheinen. Denn gleich der Rechtsgeschichte, -philosophie, -dogmatik und -soziologie bildet die Rechtsvergleichung eine jener Komponenten, unter denen das rechtswissenschaftliche Arbeiten im Vordergrund steht.

Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts sollte das Recht der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges. Rechtsvergleichung ist die